DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/321 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2015

zur Änderung der Entscheidung 2008/989/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Richtlinie 1999/105/EG des Rates Entscheidungen darüber zu treffen, ob aus bestimmten Drittländern einzuführendes forstliches Vermehrungsgut die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut aus der Gemeinschaft

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1045)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ([1]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2008/971/EG des Rates ([2]) wurden bestimmte Drittländer in Bezug auf die Regelungen zur Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und zur anschließenden Erzeugung von Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial als gleichwertig anerkannt. Für einige andere Drittländer lagen auf Unionsebene nicht genügend Informationen vor, um diese Drittländer in die genannte Entscheidung aufzunehmen. Daher erließ die Kommission die Entscheidung 2008/989/EG ([3]).

(2) Damit der normale Handel nach dem 31. Dezember 2014 nicht unterbrochen wird, sollte die Geltungsdauer der Entscheidung 2008/989/EG bis zur Anpassung der Entscheidung 2008/971/EG verlängert werden.

(3) Bis zu einer künftigen Änderung der Entscheidung 2008/971/EG sollten die Mitgliedstaaten außerdem vorübergehend ermächtigt werden, Entscheidungen über forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ zu treffen, das in den in der Entscheidung 2008/971/EG bereits aufgeführten Drittländern hergestellt wurde.

(4) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zeigen, dass forstlichem Vermehrungsgut aus Neuseeland kein Stammzertifikat oder sonstiges amtliches Zertifikat dieses Landes beigefügt ist. Neuseeland sollte daher aus der Liste der Länder gestrichen werden, bei denen die Mitgliedstaaten ermächtigt sind, darüber zu entscheiden, ob forstliches Vermehrungsgut die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut aus der Union.

(5) Die Entscheidung 2008/989/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/989/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis 31. Dezember 2019.“

(2) Der Anhang wird entsprechend dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

([1]) ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

([2]) Entscheidung 2008/971/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 83):

([3]) Entscheidung 2008/989/EG der Kommission vom 23. Dezember 2008 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Richtlinie 1999/105/EG des Rates Entscheidungen darüber zu treffen, ob aus bestimmten Drittländern einzuführendes forstliches Vermehrungsgut die gleiche Gewähr bietet wie forstliches Vermehrungsgut aus der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 55).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2008/989/EG erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

Ursprungsland	Art	Kategorie	Art des Ausgangsmaterials
Belarus	*Picea abies* Karst.	SI	SS, St
Bosnien und Herzegowina	*Pinus nigra* Arnold	SI	SS, St
Kanada	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	*Abies alba* Mill.	SI	SS, St
Norwegen	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM
Republik Serbien	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM
Schweiz	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM
Türkei	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM
Vereinigte Staaten von Amerika	Alle Arten und künstliche Hybriden	T	St, SO, P, C, CM

Legende:

Kategorie

SI Herkunftsgesichert

T Geprüft

Art des Ausgangsmaterials

SS Samenquelle

St Erntebestand

SO Samenplantage

P Familieneltern

C Klon

CM Klonmischung.“